



AZ: hi120.20-2/2022-8-4
Hittisau, den 25.01.2024

Maßnahmen gemäß StVO betreffend die Gemeindestraße Branderau bis Ließenbachbrücke - Gewichtsbeschränkung

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau über Maßnahmen betreffend die Gemeindestraße Branderau (Brandstich) bis zur Ließenbachbrücke.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 StVO über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraße Branderau bis zur Ließenbachbrücke ab Abzweigung Brand ist für Fahrzeuge mit über 26 Tonnen Gesamtgewicht verboten.

§ 2

Das Befahren der Ließenbachbrücke ist für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht verboten.

§3

Die Verordnung vom 16.08.2005 Zahl: 6120/Ließenbach-STR-SPV wird außer Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Verordnung ist durch das Anbringen folgender Verkehrszeichen kundzumachen:

An der Abzweigung Brand/Branderau - Sütten:

- a. Verkehrszeichen Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 26 Tonnen (§ 52/9c StVO)
- b. Verkehrszeichen Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen (§ 52/9c StVO) mit dem Zusatz:
„7,5 t gilt nur für Ließenbachbrücke“

§ 5

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Hittisau, Banholz 369, 6952 Hittisau per E-Mail: pi-v-hittisau@polizei.gv.at.
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz per E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at zur Prüfung der Verordnung gem. § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz.
3. intern zur Verlautbarung im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde.